

Ergänzende Vertragsbedingungen zur Abwicklung der CO₂-Kosten (BEHG) und zum Sonderkündigungsrecht bei Schließung von einzelnen Annahmestellen

Beschränkte Ausschreibung nach VOL/A

Entsorgung von Altholz A IV aus dem Landkreis Karlsruhe, incl. Containergestellung und Transport

Leistungszeitraum: 01.01.2027 – 31.12.2028 (Grundlaufzeit), 01.01.2029 – 31.12.2029
(Verlängerungszeitraum)

§ 1 Rechtlicher Rahmen

Seit dem 01.01.2024 unterliegt die thermische Verwertung von Abfällen dem nationalen Emissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Der Start der Bepreisungsphase des europäischen Brennstoffemissionshandels (EU-ETS 2) wurde auf 2028 verschoben; das Jahr 2027 wird weiterhin national abgebildet. Der Leistungszeitraum umfasst damit voraussichtlich beide Systeme.

Die Begriffe „BEHG-Kosten“ und „CO₂-Kosten“ erfassen daher sämtliche gesetzlichen Kosten der CO₂-Bepreisung, gleich ob sie auf dem BEHG, dem TEHG (EU-ETS 2) oder einer Nachfolgeregelung beruhen.

§ 2 Effektivpreis

Der Vertragspreis ergibt sich aus dem in der Leistungsbeschreibung genannten Index und dem in Lubey Trade gebotenen Auf- bzw. Abschlag. Er ist ein Effektivpreis und enthält sämtliche Leistungen und Kosten einschließlich der CO₂-Kosten.

Nach den Angaben des Indexherausgebers bildet der Index die Preise frei Verwerter einschließlich aller Preiskomponenten ab und enthält damit auch die CO₂-Kosten der Verwerter. Änderungen der CO₂-Kosten während der Vertragslaufzeit werden über die Fortschreibung des Index an den Vertragspreis weitergegeben. Eine gesonderte Abrechnung, ein gesonderter Zuschlag oder eine darüber hinausgehende Preisanpassung wegen CO₂-Kosten erfolgt vorbehaltlich § 4 nicht; entsprechende Nachforderungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Nachweis der Kalkulation

Auf Anforderung des Auftraggebers übermittelt der Bieter innerhalb der gesetzten Frist eine Darstellung der in seinem Angebot enthaltenen CO₂-Kosten auf Grundlage der Kalkulationsgrundlage 2027. Hierfür kann das beigelegte Kalkulationsblatt verwendet werden; eine eigene Darstellung ist zulässig, sofern sie folgende Angaben enthält:

- ob und in welchem Umfang die vorgesehene Verwertungsanlage der CO₂-Bepreisung unterliegt
- den angewandten Emissionsfaktor je Mg Altholz A IV und den berücksichtigten biogenen Anteil
- den für 2027 angesetzten CO₂-Preis (€ je t CO₂) mit Quelle oder Annahme
- die daraus abgeleiteten CO₂-Kosten je Mg Altholz

Die Darstellung dient allein der Information des Auftraggebers und wird nicht gesondert gewertet. Angebotsabgabe und Wertung erfolgen ausschließlich über Lubey Trade; gewertet wird allein der dort angebotene Auf- bzw. Abschlag. Aus den Angaben ergibt sich kein Anspruch auf Preisanpassung.

§ 4 Änderungen der Rechtslage

Ändern sich die gesetzlichen Grundlagen der CO₂-Bepreisung nach Angebotsabgabe wesentlich und war dies für den Bieter nicht absehbar, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert schriftlich und beziffert die voraussichtliche Auswirkung. Eine Anpassung der Entgelte bedarf einer schriftlichen Vereinbarung beider Parteien. Soweit die Änderung bereits über den Index an den Vertragspreis weitergegeben wird, erfolgt keine Anpassung.

Entfallen CO₂-Kosten ganz oder teilweise und wird dies nicht über den Index weitergegeben, sind die Entgelte entsprechend zu reduzieren.

§ 5 Sonderkündigungsrecht bei Schließung von einzelnen Annahmestellen

(1) Wird eine der in der Leistungsbeschreibung genannten Annahmestellen während der Vertragslaufzeit geschlossen, ist der Auftraggeber abweichend von Ziff. 14.1 der Vertragsbedingungen berechtigt, den Vertrag über das betreffende Los mit einer Frist von drei Monaten zum Zeitpunkt der Schließung schriftlich zu kündigen. Der Auftragnehmer holt den gestellten Container bis zu diesem Zeitpunkt ab. Die bis dahin übernommenen Mengen werden nach den Vertragspreisen abgerechnet. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere auf Entschädigung oder entgangenen Gewinn, bestehen nicht.

(2) Nach einer Schließung können die Anlieferer ihr Altholz an den verbleibenden Annahmestellen im Landkreis Karlsruhe abgeben. Die Mengen der übrigen Lose können sich dadurch erhöhen. Für diese Mehrmengen gelten die für das jeweilige Los angebotenen Preise; eine Preisanpassung wegen der Mehrmengen erfolgt nicht. § 4 bleibt unberührt.

Anlage: Kalkulationsblatt CO₂-Kosten (BEHG) – zur Information

Nur auf Anforderung des Auftraggebers auszufüllen und zu übermitteln. Die Angaben dienen ausschließlich der Information des Auftraggebers über die im Angebot enthaltenen CO₂-Kosten; sie werden nicht gewertet und begründen keinen Anspruch auf Preisanpassung. Anzugeben sind die Werte für das Jahr 2027 je angebotenem Los; nicht angebotene Lose bitte streichen. Alle Beträge netto.

Kalkulationsgrundlage 2027	Los 1 Ettlingen	Los 2 Bretten	Los 3 Waghäusel	Los 4 Bruchsal (KMD)
Kalkulierte Jahresmenge 2027 (Mg)	22 Mg	55 Mg	10 Mg	100 Mg
Verwertung CO ₂ -bepreist? (ja/nein)				
Emissionsfaktor (t CO ₂ je Mg Altholz) [A]				
Biogener Anteil (%) [B]				
CO ₂ -Preis 2027 (€ je t CO ₂) [C]				
CO₂-Kosten 2027 (€ je Mg Altholz) [D]				

Berechnung: $D = A \times (1 - B) \times C$

Angaben zur Verwertungsanlage und zur Kalkulationsgrundlage

Verwertungsanlage (Name, Standort)	
Unterliegt die Anlage dem BEHG / EU-ETS 2?	
Quelle des angesetzten CO ₂ -Preises	
Grundlage des Emissionsfaktors	

Erklärung des Bieters

Wir erklären, dass die im Kalkulationsblatt dargestellten CO₂-Kosten vollständig in dem von uns angebotenen Preis (Index zuzüglich bzw. abzüglich Auf-/Abschlag) enthalten sind und dass wir hieraus keine Nachforderungen stellen. Änderungen der CO₂-Kosten werden über den Index weitergegeben; § 4 bleibt unberührt.

Ort, Datum	Unterschrift und Firmenstempel
------------	--------------------------------